

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN (ESRB)

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 499 vom 23. September 2009 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinschaftliche Finanzaufsicht auf Makroebene und **zur Einsetzung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken** und

Vorschlag KOM(2009) 500 vom 23. September 2009 für eine **Entscheidung** des Rates **zur Übertragung besonderer Aufgaben** im Zusammenhang mit der Funktionsweise des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken **auf die Europäische Zentralbank** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – Plenarsitzung vom 7. Juli 2010

Berichtersteller im EP: Sylvie Goulard (ALDE-Fraktion; FR)

► Allgemeines

- Das EP nimmt kleinere Änderungen am Bericht des federführenden Ausschusses „Wirtschaft und Währung“ vor (s. [CEP-Monitor](#)). Angesichts erheblicher Meinungsunterschiede mit dem Ministerrat wird die endgültige Annahme des gesamten Berichts jedoch vertagt.
- Das EP will auf Basis des geänderten Berichts mit dem Ministerrat eine Einigung aushandeln, die anschließend in 1. Lesung angenommen werden soll.
- Mit dieser Vorgehensweise will das EP eine zeitaufwendige 2. Lesung vermeiden und ermöglichen, dass der ESRB Anfang 2011 seine Tätigkeit aufnimmt.

► Änderungen des EP am Bericht des Ausschusses „Wirtschaft und Währung“

– Aufgaben und Befugnisse des ESRB

- Das EP fordert, dass der ESRB bei der Makroaufsicht über das Finanzsystem explizit auch „makroökonomische Entwicklungen“ berücksichtigen soll (Ausschuss: Blasen auf den Finanzmärkten erkennen und Risiken beobachten, die von „Rechtsvorschriften“, „Produkten“ und von „Unternehmen oder jeder Einrichtung“ ausgehen; KOM: Begrenzung auf Banken und Versicherungen; Art. 2).
- Das EP will, dass nicht der ESRB (so Ausschuss), sondern die Kommission (so auch KOM) die „Notfallsituation“ feststellen kann, die weitere Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörden mit sich bringt. Der ESRB soll die Kommission aber vertraulich darüber unterrichten, wenn er der Auffassung ist, dass eine Notfallsituation vorliegt (Art. 3 und Art. 16a).
- Das EP streicht das von dem Ausschuss eingefügte Recht des ESRB, Informationen direkt von Unternehmen anzufordern (so auch KOM: Informationen nur über die Aufsichtsbehörden; Art. 15 Abs. 5).
- Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall mit einer Zweidrittelmehrheit öffentliche Warnungen oder Empfehlungen aussprechen (so auch Ausschuss und KOM). Das EP schreibt vor, dass dafür mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen (KOM und Ausschuss: –; Art. 18 Abs. 1).

– Organisation des ESRB

- Das EP stimmt der vom Ausschuss vorgenommenen Erweiterung des Verwaltungsrates um sechs unabhängige, stimmberechtigte Mitglieder zu. Entgegen dem Wunsch des Ausschusses fordert das EP außerdem eine Mitgliedschaft ohne Stimmrecht für den Vorsitzenden des Wirtschafts- und Finanzausschusses, der mit Beginn der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion eingesetzt wurde (so auch KOM).
- Das EP macht die vom Ausschuss vorgenommene Aufwertung des Lenkungs Ausschusses rückgängig: Dieser soll – neben der unstrittigen Vorbereitung von Sitzungen des Verwaltungsrates – nicht für die Ermittlung von Risiken zuständig sein (Art. 4 Abs. 3).

► Politischer Kontext

Die Entscheidung des EP, die formale Abstimmung zu verschieben, wurde mit 671 gegen 5 Stimmen getroffen. Dies soll das Mandat und die Verhandlungsmacht der Unterhändler des EP gegenüber dem Rat stärken. Angestrebt wird eine Einigung direkt nach der Sommerpause.